Kooperationsvereinbarung zum „Netzwerk Gute Pflege Magdeburg"

Präambel

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die freiwillige, kooperative Zusammenarbeit von Organisationen aus unterschiedlichen Sektoren wie z.B. der Pflege- und Gesundheitswirtschaft, der Wohnungswirtschaft, der Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfe und des zivilgesellschaftlichen Engagements auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg im Sinne der Absichtserklärung vom 17.10.2014.

§1 Name, Rechtsform und Sitz

Das Netzwerk führt den Namen *Netzwerk Gute Pflege Magdeburg* und hat seinen Sitz in Magdeburg. Es handelt sich um einen nichtrechtsfähigen Zusammenschluss.

§2 Kooperationspartner

(1) Kooperierende dieser Vereinbarung sind – gemeinsam mit der Landeshauptstadt Magdeburg – alle weiteren Unterzeichnenden mit Wirkungskreis in der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß Anlage 1.
(2) Die Kooperierenden treten durch Unterzeichnung ihres gesetzlichen Vertreters dieser Kooperationsvereinbarung mit allen Rechten und Pflichten bei.
(3) Die Eigenständigkeit der kooperierenden Netzwerkpartner wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§3 Kooperationsgegenstand

Ziel ist die Optimierung der lokalen Versorgungsstrukturen bzw. die Bildung von Versorgungsketten bei Pflegebedürftigkeit i.S. des SGB XI zum Zweck, Betroffenen ein angemessenes Maß an Versorgung zu ermöglichen, Lebensqualität, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe in ihrem gewohnten sozialen Umfeld zu sichern sowie pflegende Angehörige zu entlasten.

§4 Kooperationsgrundsätze

Das Fundament der Zusammenarbeit sind gemeinsame Grundsätze, die in Pkt. 4 der Geschäftsordnung (Anlage 2) fixiert sind.

§5 Gemeinsame Projekte; Finanzierung

(1) Die Kooperierenden können sich zur Durchführung gemeinsamer Projekte verständigen.
(2) Durch die Kooperationsvereinbarung allein begründen sich keine finanziellen Verpflichtungen. Sofern zur Umsetzung gemeinsamer Projekte Konsens über eine freiwillige finanzielle Beteiligung, auch einzelner Kooperierender erzielt wird, so bedarf diese Vereinbarung jeweils der Schriftform.[1]

§6 Beendigung der Zusammenarbeit

Die Mitarbeit gilt unbefristet. Den Austritt regelt Pkt. 8 der Geschäftsordnung. Der Austritt Einzelner beendet nicht die gemeinsame Kooperation der Verbleibenden.

§7 Datenschutz, Verschwiegenheit

Im Rahmen der Zusammenarbeit gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und im Besonderen die Bestimmungen der kooperierenden Organisationen. Sofern innerhalb des Netzwerkes Informationen über Betroffene ausgetauscht werden sollen sind diese zu anonymisieren, es sei denn es liegt eine schriftliche Erklärung des/der Betroffenen über die Freigabe ihrer/seiner Daten innerhalb des Netzwerkes vor. Die Kooperierenden verpflichten sich gegenseitig, die ihnen zugänglich gemachten Informationen, Unterlagen, Protokolle und weiteren Arbeitsmaterialien vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht als allgemein bekannt anzusehen sind. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung dauert über das Ende der Kooperation fort.

§8 Abgrenzung zur Vernetzten Pflegeberatung

Die *Kooperationsvereinbarung zur vernetzten Pflegeberatung* zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Verbänden der Pflegekassen vom 28.03.2011 wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§9 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung enthält alle Regelungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§10 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Kooperationspartner sind verpflichtet, etwa unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck dieser Kooperationsvereinbarung am besten gerecht werden.
(2) Sollten sich die Regelungen dieser Vereinbarung als unvollständig oder unrichtig erweisen, so sind die Kooperationspartner verpflichtet, berichtigende bzw. lückenfüllende Regelungen zu vereinbaren.

§11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Netzwerkpartner in Kraft.
Magdeburg, den 26.05.2016

Anlagen:

Anlage 1 -Übersicht Kooperationspartner
Anlage 2 -Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des „Netzwerkes Gute Pflege Magdeburg“ in der Beschlussfassung vom 26.05.2016

Das Netzwerk Gute Pflege gibt sich Richtlinien zur Ausgestaltung der gemeinsamen Arbeit. Diese Geschäftsordnung ergänzt die Kooperationsvereinbarung vom 26.05.2016.

1. Netzwerkstruktur

1.1. Netzwerkkonferenz

1.1.1. Die Kooperierenden treten in der Mitgliederversammlung, hier genannt: „Netzwerkkonferenz“ nach Bedarf, i.d.R. jedoch zweimal pro Kalenderjahr zusammen.

1.1.2. Die Netzwerkkonferenz trifft als höchstes Gremium insbesondere Entscheidungen durch 2/3-Beschluss, unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden

- zur Besetzung des Netzwerkbeirates,
- zur strategischen Ausrichtung der Netzwerkarbeit,
- über die Aufnahme oder den Ausschluss von weiteren Partnern.

1.1.3. Die Netzwerkkonferenz tritt zweimal pro Jahr unter Federführung der Netzwerkkoordination zusammen. Einladungen werden mit einer Frist von einem Monat zugesandt.

1.1.4. Beschlüsse der Kooperierenden können alternativ auch schriftlich im Umlauf verfahren (mit 2/3-Beschluss durch alle registrierten Kooperierenden) herbeigeführt werden.

1.2. Netzwerkbeirat

1.2.1. Dem Netzwerkbeirat kommt beratende Funktion zu. Er unterstützt die Arbeit des Netzwerkes im Sinne der Zielstellungen des §1 der Absichtserklärung vom 17.10.2014.

1.2.2. Er soll sich aus sechs Vertreterinnen und Vertretern des Netzwerkes, vorrangig aus dem Bereich der Pflegekassen bzw. Ihrer Verbände, der örtlichen Krankenhäuser, der lokalen Wohnungswirtschaft, dem Bereich der Wissenschaft, der freien Wohlfahrtspflege, der Landesbehörden und der Landeshauptstadt Magdeburg zusammensetzen.

1.2.3. Über die abschließende, ggf. von Punkt 1.2.2. abweichende Zusammensetzung des Netzwerkbeirates entscheidet die Netzwerkkonferenz.

1.2.4. Der Beirat wird durch die Netzwerkkonferenz für zwei Jahre gewählt, soweit diese nichts anderes beschließt. Bei Ausscheiden einer Vertreterin/eines Vertreters vor Fristablauf kann die Netzwerkkonferenz über die Nachfolge entscheiden.

1.3. Netzwerkkoordination

1.3.1. Eine Netzwerkkoordinatorin bzw. ein Netzwerkkoordinator wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg gestellt.

1.3.2. Die Netzwerkkoordinatorin/der Netzwerkkoordinator führt die laufenden Geschäfte des Netzwerkes und ist Schnittstelle zwischen der Netzwerkkonferenz, dem Beirat und den Arbeitsgruppen/Unterarbeitsgruppen/Projektgruppen.

2. Arbeits- und Projektgruppen

2.1. Das Netzwerk bildet je nach Erforderlichkeit Arbeitsgruppen/Unterarbeitsgruppen und/oder zeitlich befristete Projektgruppen.

2.2. Die Arbeits- und Projektgruppen gestalten ihre Arbeit entsprechend der Zielstellung und Philosophie des Netzwerkes eigenverantwortlich. Aus deren Teilnehmerkreis wird je eine Sprecherin bzw. ein Sprecher nebst Stellvertretung für mindestens sechs Monate benannt. Von dieser Mindestfrist abweichende, längere Wahlperioden können durch die Gruppen selbst festgelegt werden. Die Wiederwahl von Sprecherinnen und Sprechern ist ohne Beschränkung zulässig. Die alternierende Wahl von Sprecherinnen und Sprechern aus dem Kreis der jeweiligen Gruppe ist möglich.

2.3. Die Sprecherinnen und Sprecher sind für die Festlegung der Sitzungstermine, die inhaltliche Vor- und Nachbereitung, sowie die Sitzungsleitung verantwortlich.

2.4. Die Netzwerkkoordinatorin/der Netzwerkkoordinator gewährleistet die Abstimmung der Gruppen untereinander in einer geeigneten Form und berichtet gemeinsam mit den Sprecherinnen und Sprechern der Netzwerkkonferenz über ihre/seine Arbeit.

2.5. Die in den Arbeitsgruppen/Unterarbeitsgruppen mitwirkenden Personen gewährleisten den Informationsfluss zu Arbeitsergebnissen und aktuellen Entwicklungen im Netzwerk zur jeweiligen Geschäftsführung ihrer entsenden Organisationen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Über Mitgliedschaften entscheidet die Netzwerkkonferenz auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss Ausführungen sowohl zu den Interessen des Antragstellenden als auch Erklärungen zu verfügbaren Ressourcen und Kompetenzen enthalten, die durch die Mitwirkung in den Verbund eingebracht werden können.

3.2. Der Antrag ist an die Netzwerkkoordinatorin/den Netzwerkkoordinator zu richten. Diese/dieser kann über die vorläufige[1] Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden. Über die Mitgliedschaft auf Dauer bestimmt die Netzwerkkonferenz.

3.3. Die Mitgliedschaft ist juristischen und natürlichen Personen möglich, sofern ihre Tätigkeit den Inhalten des § 2 der Kooperationsvereinbarung[2] entspricht.

3.4. Die Mitgliedschaft auf Dauer beginnt mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung.

3.5. Für die Gründungsmitglieder (Unterzeichnende der Absichtserklärung) entfällt die Antragstellung, sie sind durch Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung Mitglied im *Netzwerk Gute Pflege Magdeburg*.

---

[1] Bis zur nächsten Netzwerkkonferenz.
[2] Im weiteren KoV genannt.

4. Kooperationsgrundsätze

4.1. Die Mitarbeit im Netzwerk wird bestimmt von „Kooperation statt Konkurrenz". Alle Mitglieder erkennen den Kooperationsgegenstand des Netzwerkes gem. § 2 der KoV an.

4.2. Die Mitglieder des *Netzwerkes Gute Pflege Magdeburg* arbeiten paritätisch zusammen.

4.3. Die gemeinsamen Arbeitsbeziehungen werden von einem respektvollem und von Wertschätzung getragenen Umgang sowie Toleranz geprägt. Kompromissbereitschaft wird erwartet.

4.4. Die Mitglieder des Netzwerkes verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit Informationen von Kooperationspartnern und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Weiterhin verpflichten sie sich zu einem fairen Wettbewerb, dem Verzicht auf Abwerbung von Kundinnen/Kunden bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

4.5. Die Mitglieder des Netzwerkes können gemeinsame Arbeitsergebnisse im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit nutzen. Über die Weitergabe an Dritte entscheidet die Netzwerkkonferenz, in dringenden Fällen der Netzwerkkoordinator/die Netzwerkkoordinatorin.

5. Gemeinsame Haftung

Die Netzwerkpartner haften nach den einschlägigen Rechtsvorschriften[3] im Rahmen ihrer organisationsspezifischen Tätigkeit. Eine wechselseitige Haftung unter den Netzwerkpartnern erfolgt nicht.

6. Ressourceneinsatz

Die Kooperierenden stellen Personalressourcen zur Zusammenarbeit zur Verfügung. Die namentlich benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich aktiv an den Arbeitstreffen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1. Alle Kooperierenden tragen zu einer gelingenden Öffentlichkeitsarbeit bei.

7.2. Bei Verständigung zu einem gemeinsamen Netzwerk-Logo oder einem Corporate Design kann dieses jeweils von allen Kooperierenden im Rahmen ihrer Tätigkeit verwendet werden.

7.3. Die Information der Öffentlichkeit über Entwicklungen im *Netzwerk Gute Pflege Magdeburg*, insbesondere zu gemeinsamen inhaltlichen Standpunkten erfolgt über die Landeshauptstadt Magdeburg in Abstimmung mit dem Beirat.

7.4. Sofern Kooperierende öffentliche Äußerungen im Zusammenhang mit dem Netzwerk tätigen, wird die Vertretung fachlich stimmiger, der Netzwerkphilosophie entsprechender Positionen erwartet.

---

[3] Bürgerliches Recht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Zollrecht, Handelsrecht, Insolvenzrecht, Wirtschaftstheorie; vgl. dazu http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/haftung.html.

8. Beendigung der Zusammenarbeit

8.1. Der **Austritt** aus dem Netzwerk kann bis zum 30. September des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und ist an die Koordinatorin/den Koordinator zu richten.

8.2. Der **Ausschluss** von weiterer Mitarbeit kann bei Verstößen gegen die Inhalte[4] der Kooperationsvereinbarung mit 2/3-Mehrheit der Netzwerkkonferenz erfolgen. Anträge zum Ausschluss werden durch die Netzwerkkoordinatorin/den Netzwerkkoordinator in Abstimmung mit den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeits- und Projektgruppen zur Beschlussfassung in die Netzwerkkonferenz eingebracht.

8.3. Die Zusammenarbeit in Form des *Netzwerkes Gute Pflege Magdeburg* endet **mit Auflösung** durch Beschluss der Netzwerkkonferenz.

[4] §4 Kooperationsgrundsätze.

Kooperationspartner im Netzwerk Gute Pflege Magdeburg:

1 ADLER Ihr Gesundheitspartner
2 Advita Pflegedienst GmbH
3 Alltagsbegleitung und Pflegeberatung LARA
4 Alzheimer Gesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.
5 Ambulanter Betreuungsdienst "Der Weg e.V."
6 AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse
7 ASB Regionalverband Magdeburg e.V.
8 AWENA GmbH & Co. KG Häusliche Krankenpflege
9 AWO Kreisverband Magdeburg e.V.
10 BKK Landesverband Mitte
11 Caritas Regionalverband Magdeburg e.V.
12 Club 50 e.V.
13 compass private pflegeberatung GmbH
14 DER PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt, Regionalstelle Mitte-West
15 Fit-Bildungs-GmbH
16 Freiwilligenagentur Magdeburg e. V.
17 gemeinnützige ProCurand GmbH
18 Gesellschaft für Prävention im Alter (PiA) e.V.
19 GWG Gartenstadt-Kolonie Reform eG
20 Habilis GmbH
21 Häusliche Kranken- und Altenpflege Sr. Kerstin Gadow
22 ifak-Institut für Automation und Kommunikation e.V. Magdeburg Denkfabrik im Wissenschaftshafen
23 IKK gesund plus
24 Interessenvertretung Angehörige psychisch kranker Menschen
25 Klinikum Magdeburg gGmbH
26 Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Cottbus
27 Krankenhaus St. Marienstift Magdeburg GmbH
28 Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V.
74 Leben selbst gestalten e.V.
73 Lebenshilfe- Werk Magdeburg gemeinnützige GmbH
29 Lewida gGmbH
30 Magdeburger Stadtmission e.V.
31 Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG
32 Malteser Hilfsdienst e.V.
33 mamedis GmbH
34 MDK Sachsen-Anhalt e.V.
35 Medilux Häusliche Krankenpflege GbR
36 Meldestelle „Hilfe bei Gewalt in der Pflege“
75 Meldestelle „Hilfe bei Gewalt in der Pflege“
37 Mobile Krankenpflege Magdeburg GmbH

38 MRP GmbH-Mehrgenerationen-Pflegezentrum Sudenburg
39 MWG-Wohnungsgenossenschaft eG Magdeburg
40 OvGU - Medizinische Fakultät/Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
41 PBS Pflegeberatung und Betreuungsservice
42 PEHISA Betreuungsverein Magdeburg e.V.
43 Pfeiffersche Stiftungen milde Stiftung des bürgerlichen Rechts
44 Pflegezentrum "An der Elbe" GmbH
45 Pro Seniore Residenz Hansa Park
46 PRO VITA Heimbetriebsgesellschaft mbH, APH "Im Stadtfeld"
47 PRO VITA Heimbetriebsgesellschaft mbH, APH "Olvenstedter Chaussee"
48 Psychologische Beratung Magdeburg, Inh. Babette Schmidt
49 sab Service für ambulante Beatmung GmbH
55 Salus gGmbH, Seniorenzentrum St. Georgii
50 Seniorat GmbH
51 Seniorenbeirat der LH Magdeburg
52 Seniorenheim Burg, DPUW Deutsche Pflege und Wohnstift GmbH
53 Seniorenheim Heyrothsberge, DPUW Deutsche Pflege und Wohnstift GmbH
54 Seniorenheim Lübecker Straße, DPUW Deutsche Pflege und Wohnstift GmbH
56 Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH
57 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
58 Strehlow GmbH
59 Tagespflege Stadtfeld GmbH, "Kieztreff"
60 Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Sachsen- Anhalt
61 VBU Verein Barriereloses Umfeld e.V.
62 Verband der Ersatzkassen e.V., Landesvertretung Sachsen-Anhalt
63 Vita Amare GmbH
64 Vitanas Seniorencentrum „Elbblick“
65 Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Regionalverband Magdeburg-Jerichower Land
66 Wohnen und Pflegen Magdeburg (WUP) gGmbH
67 Wohnungsbaugenossenschaft „Stadt Magdeburg von 1954“ eG
68 Wohnungsbaugenossenschaft Magdeburg Stadtfeld eG
69 Wohnungsbaugenossenschaft Otto von Guericke eG
70 Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH
71 Wohnungsgenossenschaft „Post und Energie“ eG
72 Wohnungsgenossenschaft Magdeburg 1995 eG